

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des ESF (Ziel 3)

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen von ArbeitnehmerInnen.

Ziel ist es, einerseits die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen durch Qualifizierung zu sichern andererseits die Weiterbildungsaktivitäten für die Arbeitgeber zu erleichtern. (gültig seit: April 2002)

Wer?

Diese Förderung erhalten alle Arbeitgeber mit Ausnahme des Arbeitsmarktservice, politischer Parteien, radikaler Vereine, sowie des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

Bei Vorlage eines Bildungsplanes sind folgende Personen **förderbar**:

- Frauen jeden Alters
- Männer ab 45 Jahre

die sich in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bzw. im Elternkarenzurlaub befinden.

Nicht förderbar sind:

- UnternehmenseigentümerInnen
- Handelsrechtliche Geschäftsführer und Geschäftsführer von Vereinen
- Vorstandsmitglieder von Kapitalgesellschaften
- leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind
- ArbeitnehmerInnen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis
- ArbeitnehmerInnen, für die das AMS eine Eingliederungsbeihilfe gewährt und deren Arbeitsverhältnis kürzer als drei Monate aufrecht ist
- ArbeitnehmerInnen, für die das AMS eine Kurzarbeitsbeihilfe gewährt
- Lehrlinge

Was?

Gefördert wird die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen. Die Auswahl der Maßnahme erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit den ArbeitnehmerInnen. Die Beihilfe wird nur nach Vorlage eines Bildungsplanes gewährt und wenn die gewählte Qualifizierungsmaßnahme als arbeitsmarktpolitisch sinnvoll einzustufen ist.

Wieviel?

Die Höhe der Förderung beträgt zwei Drittel der Kursgebühren, die beim Besuch von Qualifizierungsmaßnahmen anfallen. Die Höhe der maximal anerkannten Kursgebühren beträgt EUR 10.000,- pro TeilnehmerIn und Begehren
Die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte aus Mitteln des AMS und ESF.

Wo?

Bei der Landesgeschäftsstelle Tirol oder bei allen Regionalstellen des AMS.

Die Zuständigkeit der Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice richtet sich bei überregionalen Betrieben (Zweigstelle in Tirol) nach der personaldisponierenden Stelle des Betriebes, in dem die zu fördernden ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind.